

Leibniz Universität Hannover

Gebäude 8130-8150

Campus Maschinenbau

An der Universität 1

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil C

Gebäude 8130-8150

Stand: 15.08.19	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil C Gebäude 8130-8150

1 Einleitung

Diese gebäudespezifische Brandschutzordnung (BSO) Teil C der Leibniz Universität Hannover gilt für alle Beschäftigten mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bezüglich der Gebäude 8130-8150. Sie ist ein internes Regelwerk der Leibniz Universität Hannover und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil	Inhalt	Zielgruppe
A	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall (Aushang)	Alle Personen, die sich in bzw. auf LUH-Liegenschaften aufhalten
B	Regelungen zum Brandschutz	Alle Beschäftigten und Studierende von LUH-Liegenschaften
B Anhang	Gebäudespezifische Regelungen zum Brandschutz	Alle Beschäftigten und Studierende eines LUH-Gebäudes
C	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Beschäftigte mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzgl. einer LUH-Liegenschaft oder eines LUH-Gebäudes (z.B. Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer)

Die Brandschutzordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hannover, den 19.08.2019

gez. Unterschrift

Dr. Christoph Strutz
Hauptberuflicher Vizepräsident

Stand: 15.08.19	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil C Gebäude 8130-8150

2 Brandverhütung

Alle Personen mit Vorgesetztenfunktion, deren Arbeitsplatz sich in den Gebäuden 8130-8150 befindet, nehmen folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Festlegen der Anzahl an benötigten Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern anhand der Gefährdungsbeurteilung
- Überwachen der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen (insbesondere der Brandschutzordnung) im laufenden Betrieb
- Überwachen des Freihaltens von Rettungswegen und Brandschutzeinrichtungen
- Überwachen der Sichtbarkeit von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern
- Überwachen des Rauchverbots
- Sicherstellung der mindestens jährlichen Durchführung der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz

Der Brandschutzbeauftragte der Leibniz Universität Hannover nimmt folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Beratung bei Fragen zum Brandschutz
- Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern
- Festlegen der Ausstattung mit Feuerlöschern bei Änderungen
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Fortschreibung des Feuerwehrplans, der Flucht- und Rettungspläne sowie der Brandschutzordnung
- Organisation von Räumungsübungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Brandschutzbehörde

Die oder der für Baumaßnahmen in den Gebäuden 8130-8150 jeweils zuständige Sicherheitsingenieurin oder Sicherheitsingenieur der Leibniz Universität Hannover nimmt folgende Aufgaben im Brandschutz wahr:

- Überwachung der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen

Die jeweils zuständigen Sachgebietsleitungen des Dezernats 3 (Gebäudemanagement) der Leibniz Universität Hannover sorgen für die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Brandschutz:

- Überwachen von gebäudetechnischen Brandschutzeinrichtungen wie z. B. Brandschutzklappen und Rauchschutztüren
- Einhalten der Wartungsfristen und der Fristen für wiederkehrende Prüfungen von Brandschutzeinrichtungen
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr (z. B. überwachen des Parkverbots in Feuerwehrzufahrten)

Stand: 15.08.19	Leibniz Universität Hannover
	Brandschutzordnung DIN 14096
	Teil C Gebäude 8130-8150

3 Meldung und Alarmierungsablauf

Im Brandfall werden durch das Auslösen der Brandmeldeanlagen die Feuerwehr sowie durch den akustischen Alarm die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer des betroffenen Gebäudes alarmiert. Anschließend ist die Servicezentrale Gebäudemanagement der Universität über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 zu benachrichtigen. Diese (oder außerhalb der Dienstzeiten die Rufbereitschaft) benachrichtigt die im Notfallordner des Krisenstabes der Universität festgelegten Stellen.

4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Im Falle eines Brandes wird im Falle der Gebäude 8130-8132 das betroffene Gebäude alarmiert, das vollständig zu räumen ist. In den Gebäuden 8140-8143 werden jeweils die Halle und der Büro-/ Laborriegel brandabschnittsweise getrennt alarmiert.

Arbeiten werden eingestellt und (Lehr-) Veranstaltungen unterbrochen. Ortsunkundige, behinderte oder verletzte Personen werden durch die Beschäftigten zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert, dabei unterstützt und ggf. betreut. Besondere Anlagen und Experimentiereinrichtungen werden falls möglich vor dem Verlassen des Gebäudes in einen sicheren Zustand gebracht.

5 Löschmaßnahmen

Anwesende Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer bekämpfen Entstehungsbrände, die sie im Rahmen ihrer eigenen Flucht bemerken, mit den vorhandenen Feuerlöschrichtungen, sofern dies ohne Eigengefährdung möglich und insbesondere zur Sicherstellung der Flucht der Personen aus dem Gebäude oder Brandabschnitt erforderlich ist.

6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Insbesondere Vorgesetzte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sollen im Brandfall auf das Freihalten der Flächen für die Feuerwehr (z. B. Feuerwehrezufahrten) achten.

Erforderlichenfalls sollen insbesondere Vorgesetzte sowie Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer auf das Aufstellen von Lotsen (z. B. an der Grundstückseinfahrt und an Kreuzungen auf dem Grundstück) achten.

Die Schlüssel bzw. Transponder für den Zugang zu den Gebäuden befinden sich im Feuerwehr-Schlüsseldepot, der Feuerwehrplan und die Feuerwehr-Laufkarten befinden sich im Feuerwehr-Informations- und Bediensystem.

Für alle Objekte kann der Wach- und Schließdienst Schlüssel bereitstellen. Die Erreichbarkeit ist über die Servicezentrale Gebäudemanagement über die Telefonnummer (0511 762-) 4440 geregelt.

7 Nachsorge

Vom Brand betroffene Bereiche werden durch den Dezernenten 3 oder eine von ihm im Einzelfall beauftragte Person gesperrt.

Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen wird durch die jeweils zuständigen Sachgebietsleitungen des Dezernats 3 veranlasst.